

## Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – April 2017

### Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Internationales
- [6] Impressum
- [7] Hinweis zum Urheberrecht

---

### [1] Rechtsprechung

---

#### **Aufhebung der Einziehungsanordnung gemäß § 74c Abs. 1 StGB**

**Karlsruhe.** Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat ein Urteil des Landgerichts Hagen im Ausspruch über die Einziehung von Wertersatz aufgehoben (Beschluss vom 28.03.2017 - 4 StR 350/16).

Die gegen den Angeklagten angeordnete Einziehung von Wertersatz könne nicht bestehen bleiben, weil das verwendete Bargeld nicht im Eigentum des Angeklagten, sondern einer GmbH gestanden habe. Die Voraussetzungen des § 74c Abs. 1 StGB lägen nicht vor. Eine Einziehungsanordnung hätte allenfalls beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 75 StGB gegen die Gesellschaft als Nebenbeteiligte getroffen werden können.

#### **Apotheker muss wegen Rezeptbetruges in Haft**

**Frankfurt.** Wegen eines groß angelegten Rezeptbetruges hat das Landgericht Frankfurt einen Apotheker zu drei Jahren und zwei Monaten Haft verurteilt. Eine ehemalige Sprechstundenhilfe erhielt eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren. Zudem muss sie 300 gemeinnützige Arbeitsstunden leisten. Beide wurden wegen gewerbsmäßigen Betruges verurteilt (Urteil vom 21.04.2017 – 3440 Js 219495/11).

Der Apotheker hatte in 41 Fällen Abrechnungen für Medikamente bei Krankenkassen eingereicht, die er in Wirklichkeit nicht an Patienten ausgegeben hatte. Dafür benutzte er die von der Mitangeklagten erhaltenen Blanko-Rezepte und Patientendaten, die sie ihm beschafft hatte. Der Schaden belief sich auf rund 850.000 Euro. Vor Gericht legten

beide Angeklagten Geständnisse ab. Eine Bewährungsstrafe kam laut Urteil aber nur für die Mitangeklagte in Betracht. Beim Apotheker sei der entstandene Schaden dafür zu hoch.

### **Kein absolutes Verbot einer Ärzte-GmbH in Rheinland-Pfalz**

**Koblenz.** Der rheinland-pfälzische VerfGH hat das vom Oberlandesgericht Zweibrücken angenommene Verbot der Ärzte-GmbH für unzulässig erklärt (Urteil vom 31.03.2017 - VGH N 4/16 und 5/16).

Das OLG Zweibrücken legte dem VerfGH die Frage zur Entscheidung vor, ob § 21 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Heilberufsgesetzes (HeilBG) mit der Landesverfassung vereinbar sei. Nach Ansicht der Richter enthalte § 21 Abs. 2 Satz 1 HeilBG ein Verbot freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH. Ein solches Verbot verstoße in mehrfacher Hinsicht gegen die Landesverfassung, insbesondere gegen die Berufsfreiheit sowie das Gleichbehandlungsgebot.

Aus Sicht der Verfassungsrichter habe das OLG die naheliegende Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des § 21 Abs. 2 Satz 5 HeilBG nicht erörtert. Bei entsprechender Auslegung dieser Kann-Regelung komme ein Anspruch auf Zulassung in Betracht, wenn eine GmbH die in der ärztlichen Berufsordnung genannten Voraussetzungen für eine Ärztegesellschaft in der Form einer juristischen Person des Privatrechts erfüllt.

### **Wertgutscheine über 50 Cent für Apothekeneinkäufe zulässig**

**Lüneburg.** Das Landgericht Lüneburg vertritt die Auffassung, dass eine Apotheke an ihre Kunden für den Kauf verschreibungspflichtiger Medikamente Wertgutscheine über 50 Cent ausgeben darf (Urteil vom 23.03.2017 - 7 O 15/17). Die Werbemaßnahme verstoße nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, da Kunden durch die Gutscheine nicht unsachlich beeinflusst würden, bestimmte Arzneimittel auszuwählen, weil der Wertgutschein bei jedem Erwerb verschreibungspflichtiger Medikamente gewährt werde. Zudem werde die Entscheidung des Verbrauchers, welche Apotheke er aufsucht, durch den Wertgutschein nicht wesentlich beeinflusst. Vielmehr treffe der Verbraucher seine Wahl auf Grund einer Vielzahl anderer Kriterien wie etwa Erreichbarkeit, Verfügbarkeit von Medikamenten und Beratungskompetenz. Der Bonus von 50 Cent spiele insofern allenfalls eine untergeordnete Rolle. Letztlich sei der Wertgutschein nicht anders zu bewerten als andere geringwertige Zugaben wie Papiertaschentücher oder Hustenbonbons.

## **PCB-Prozess: Verfahren gegen ehemaligen Geschäftsführer und Betriebsleiter der Envio-Recycling GmbH & Co. KG eingestellt**

**Dortmund.** Laut Presseberichten hat das Landgericht Dortmund das Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer und den Betriebsleiter gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft hatte den Angeklagten vorgeworfen, sowohl die eigenen Mitarbeiter als auch den Boden und die Luft in der Umgebung des Dortmunder Betriebsgeländes mit dem Umweltgift PCB vergiftet zu haben. Bei rund 50 Mitarbeitern des Betriebes waren erhöhte PCB-Werte im Blut gemessen worden. Eine Verurteilung wegen Körperverletzung schied nach Ansicht der Richter dennoch aus, da keiner der befragten Sachverständigen den sicheren Nachweis erbringen konnte, dass allein PCB für etwaige Beschwerden der Betroffenen verantwortlich sei.

Auch die angeklagten Verstöße gegen verschiedene Umweltvorschriften erwiesen sich nach Ansicht der Richter als weniger gravierend. Verglichen mit der Menge PCB, die der Entsorgungsbetrieb bei Einhaltung aller Vorschriften legal freigesetzt hätte, falle die tatsächliche Menge kaum ins Gewicht.

---

## **[2] Verwaltung**

---

### **Statusfeststellung bei Rentenversicherung**

**Berlin.** Die Bundesregierung hat eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) beantwortet (BT-Drs. 18/11982). Mit dem Statusfeststellungsverfahren ermittelt die Clearingstelle der DRV Bund, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine selbständige oder eine abhängige Beschäftigung handelt.

Danach ist es bei den optionalen Statusfeststellungen in den Jahren 2007 bis 2015 zu einer stetigen Zunahme der Feststellungen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gekommen. Befragt nach den Gründen des Anstiegs hat die Bundesregierung erklärt:

*„Der Bundesregierung liegen bezüglich der optionalen Anfrageverfahren keine belastbaren Erkenntnisse zu den Gründen für den Anstieg der Fallzahlen sowie der anteiligen Zunahme der Feststellung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vor. Aktuelle Rechtsprechung und neue Geschäftsmodelle dürften jedoch dazu beigetragen haben:*

*Beispielsweise hat das Bundessozialgericht in zwei Entscheidungen im August 2012 festgestellt, dass in einer Gesellschaft das rechtlich bestehende Weisungsrecht für die Beurteilung des Erwerbsstatus maßgeblich ist – auch wenn es tatsächlich nicht ausgeübt wird. Dies wurde in weiteren Entscheidungen aus dem Jahr 2015 ausdrücklich für den Bereich leitender Angestellter ohne Mehrheitsbeteiligung bestätigt. Folge dieser Rechtsprechung ist, dass es in bestimmten Fällen, in denen bislang von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen wurde, nunmehr zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung durch die DRV Bund kommt.*

*Beobachtet werden zunehmend Bestrebungen, neue Geschäftsmodelle außerhalb der Sozialversicherungspflicht zu etablieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Krankenhauspersonals. So berichtete die DRV Bund im November 2015 von einer Klinik, die Beteiligte in ca. 300 Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sei; mehr als 20 dieser Verfahren seien bei den Sozialgerichten anhängig.“*

In der Anfrage war u.a. darauf hingewiesen worden, dass das Statusfeststellungsverfahren u. a. mangels Aktualität der angewendeten Abgrenzungskriterien zuletzt deutlicher Kritik ausgesetzt war.

## **Umsatzsteuerbetrug mit EU-Nutzfahrzeugen**

**Bonn.** Der Bundesrechnungshof hat sich in seiner „Bemerkung Band II Nr. 06“ ([hier](#) abrufbar) mit dem Umsatzsteuerbetrug mit EU-Neufahrzeugen befasst

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofs werde das Binnenmarkt-Kontrollverfahren, welches eingerichtet wurde um die Besteuerung sicherzustellen und Umsatzsteuerbetrug zu verhindern, durch mehrere Fahrzeughändler aus dem EU-Ausland und dem Inland gemeinsam systematisch umgangen. Diese täuschten grenzüberschreitende Verkäufe von neuen Fahrzeugen an private Abnehmer vor. Tatsächlich gelangten die Fahrzeuge aber zum Weiterverkauf an die inländischen Händler. Dadurch hätten die Finanzämter nur eingeschränkt oder gar nicht kontrollieren können, ob der Fahrzeugerwerb korrekt versteuert worden sei, wodurch ein großes Steuerausfallrisiko entstanden sei. Allein in einem Betrugsfall habe der Steuerschaden 3 Mio. Euro betragen, so der Rechnungshof.

Der Rechnungshof merkt weiter an, dass dem BMF und den Finanzbehörden seit langem bekannt sei, dass mehrere Fahrzeughändler das Binnenmarkt-Kontrollverfahren umgingen. Sie hätten bislang jedoch keine Veranlassung gesehen, tätig zu werden, weil sie davon ausgingen, dass die Händler zwar fehlerhafte oder keine Meldungen abgegeben, den innergemeinschaftlichen Erwerb aber korrekt versteuert hätten.

Der Bundesrechnungshof hat das BMF aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern endlich dafür zu sorgen, dass die Finanzämter die Einhaltung der steuerlichen Pflichten beim Erwerb von EU-Neufahrzeugen kontrollieren und konsequent durchsetzen. Nur so

könnten Umsatzsteuerbetrugsfälle aufgedeckt und das Steueraufkommen gesichert werden.

### **EU-Kommission: Neues Instrument für anonymes Whistleblowing**

**Brüssel.** Die EU-Kommission hat ein neues Instrument eingeführt, um es Whistleblowern zu erleichtern, die Kommission anonym über geheime Kartelle und andere Kartellrechtsverstöße zu informieren.

Bislang wurden die meisten Kartelle mit Hilfe des Kronzeugenprogramms der Kommission aufgedeckt. Das neue Instrument wahre die Anonymität von Whistleblowern mit Hilfe eines speziellen verschlüsselten Mitteilungssystems, das eine wechselseitige Kommunikation ermögliche. Der Dienst wird von einem externen Dienstleister bereitgestellt. Es würden ausschließlich der Inhalt der empfangenen Nachrichten weitergegeben; Metadaten, die Rückschlüsse auf die Identität des Absenders der Informationen zulassen könnten, würden nicht übermittelt, so die Kommission in einer Presseerklärung, die [hier](#) abrufbar ist.

---

### **[3] Gesetzgebung**

---

#### **Kritik am umstrittenen Anti-Geldwäschegesetz**

**Berlin.** Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Drs. 18/11555, 18/11928) ist in einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 24.04.2017 kritisiert worden.

Der in der Anhörung kritisierte Entwurf sieht Verschärfungen im Kampf gegen Geldwäsche vor. So müssen beispielweise geldwäscherechtlich Verpflichtete nach dem Entwurf unter anderem strengere Vorgaben bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen beachten. Außerdem soll eine Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion eingerichtet werden, die geldwäscherechtliche Meldungen entgegennehmen, analysieren und bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Stellen weiterleiten. Alle wirtschaftlich Berechtigten sollen in einem elektronischen Transparenzregister erfasst werden.

Die bei der Anhörung am 24.04.2017 geäußert Kritik kam aus unterschiedlichen Stellen. Während teilweise grundsätzliche Kritik an dem bislang „nicht konsequenten“ Kampf von Politik und Behörden gegen Geldwäsche geübt und das geplante elektronische Transparenzregister als Schritt in die richtige Richtung gelobt wurde, wurden auch ver-

fassungs- und datenschutzrechtliche Bedenken an dem Transparenzregister und der in der Anhörung diskutierten Erweiterung geäußert. "Wenn Sie die Daten in die Welt schicken, bekommen Sie diese Daten nicht wieder zurück", so Herr Prof. Kirchhof aus der Universität Augsburg.

Kritik übte auch die Bundessteuerberaterkammer. Die geplante Auskunftspflicht von Steuerberatern gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sei problematisch. Steuerberater seien gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mandanten müssten darauf vertrauen können, dass Informationen nur auftragsgemäß verwendet werden. "Die vorgesehene Pflicht, Auskunft darüber zu erteilen, ob mit einer bestimmten Person eine Geschäftsbeziehung besteht oder bestanden hat, würde eine Durchbrechung dieser Verschwiegenheitspflicht bedeuten".

Auch die Erweiterung des Kreises der geldwäscherechtlich Verpflichteten stieß auf Kritik. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nicht nur Spielbanken sowie Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel im Internet, sondern alle Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen als Verpflichtete gelten. Zudem sollen Güterhändler vom Geldwäschegesetz erfasst werden, wenn sie Barzahlungen in Höhe von 10.000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen. Dadurch sollen die mit hohen Barzahlungen verbundenen Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemindert werden, so der Gesetzentwurf. Der Bundesverband der Deutschen Industrie warnte vor dem Bürokratieaufwand durch eine zu weite Einbeziehung von Geschäften. "Zusätzlicher bürokratischer Aufwand an Zeit, Personal und entsprechende Kosten für alle anderen Geschäfte müssen vermieden werden", forderte der BDI, der befürchtet, dass jeder gewerbliche Verkäufer von Gütern in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes fallen könnte. Ähnlich argumentierte der Verband der Automobilindustrie.

Der stellvertretende Vorsitzende des Bundes deutscher Kriminalbeamter beklagte die völlig unzureichende Personalausstattung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Bereits gegenwärtig seien die mit der Bekämpfung der Geldwäsche befassten Mitarbeiter so überlastet, dass die Situation "nahe bei Strafvereitelung im Amt" sei.

Der Prepaid-Verband Deutschland wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das (von der EU-Richtlinie nicht verlangte) Vorhaben des Gesetzgebers, sog. E-Geld-Distributoren in den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten aufzunehmen, ein gravierendes Problem für E-Geld-Distributoren wie Kioske, Tankstellen oder Großhändler darstelle.

### **EU-weite Lösung bei Bargeldobergrenzen**

**Berlin.** Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages plädierte in seiner Sitzung am 26.04.2017 für eine EU-weite Lösung bei einer eventuellen Einführung von Bargeldobergrenzen. Die Abgeordneten beschloss am 26.04.2017 einstimmig die Zuleitung einer Petition an das Europäische Parlament mit der Forderung, keine Obergrenzen für

Bargeldzahlungen und Bargeldabhebungen einzuführen, "soweit es um eine mögliche EU-weite Lösung im Zusammenhang mit der Einführung einer Bargeldobergrenze geht".

In der Begründung zur Beschlussempfehlung heißt es, dass das Bargeld in Deutschland nach wie vor das meist genutzte Zahlungsmittel sei, obwohl bargeldlose Zahlungsinstrumente immer mehr in den Vordergrund rückten. Bargeld habe den großen Vorteil, für jedermann verfügbar zu sein sowie schnell und überall eingesetzt zu werden.

In Rahmen seiner Beschlussempfehlung erwähnte der Petitionsausschuss auch, dass Einzahlungen auf und Auszahlungen von Bankkonten von einer Bargeldschwelle nicht erfasst würden, sondern weiterhin unbegrenzt möglich blieben. Auch das in der Petition angeführte Beispiel, wonach etwaige Bargeldobergrenzen Sicherheitsleistungen verhinderten und nur noch selbstschuldnerische Bankbürgschaften möglich seien, sei keine Folge von Begrenzungen bei Bargeldzahlungen. Bereits seit dem Jahr 2007 könnten bei Zwangsversteigerungen die Sicherheitsleistungen aus geldwäscherechtlichen Gründen nicht mehr in Bargeld hinterlegt werden, so der Petitionsausschuss.

### **Gesetzentwurf zum Bundeszentralregistergesetz**

**Berlin.** Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BZRG, BT-Drs. 18/11933, soll einen höheren Datenschutzstandard ermöglichen und einem besseren Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern dienen. Zugleich soll mit dem Entwurf ein EU-Rahmenbeschluss von 2009 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten endgültig umgesetzt werden. Der Text des Entwurfes ist [hier](#) abrufbar.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Ausstellung von Führungszeugnissen. Künftig sollen dies für Deutsche und andere EU-Bürger ausnahmslos Europäische Führungszeugnisse sein, in die auch alle Verurteilungen durch Gerichte anderer EU-Mitgliedstaaten eingetragen werden. Dadurch werde "verhindert, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger, die innerhalb der Europäischen Union strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, in der Bundesrepublik Deutschland ein eintragungsfreies Führungszeugnis erhalten können", heißt es in der Gesetzesbegründung.

Dem Schutz der Allgemeinheit soll zudem eine Änderung dienen, die die Zulassung für freie Berufe wie Ärzte und Rechtsanwälte betrifft. Einer Eintragung wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit sollen Betroffene nicht mehr dadurch entgehen können, dass sie von sich aus auf die Zulassung verzichten. Dadurch solle verhindert werden, dass man anschließend "unbelastet in einem anderen Bundesland die Neuerteilung einer Berufszulassung beantragen" könne. Eine ähnliche Regelung ist für "waffenrechtliche Erlaubnisse" vorgesehen.

Weitere Änderungen sollen der Verbesserung datenschutzrechtlicher Standards dienen. Dazu gehört ein erweiterter Anspruch auf Selbstauskunft aus dem Bundeszentralregister sowie auf kostenfreie Selbstauskunft aus dem Gewerbezentralregister.

---

#### [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

---

#### Hinterziehung von Steuern in Sachsen

**Dresden.** Das sächsische Staatsministerium für Finanzen hat auf eine kleine Anfrage im sächsischen Landtag die von den Finanzämtern im Freistaat festgestellten Steuerhinterziehungen in den Jahren 2014-2016 veröffentlicht (Drs. 6/8849):

<b>Erledigte Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und gleichgestellte Straftaten</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Anzahl der rechtskräftigen Strafbefehle bzw. Strafurteile in Bezug auf die Hinterziehung von Besitz- bzw. Verkehrsteuern	290	352	402
Einstellungen unter Auflage nach § 153a Strafprozessordnung	827	915	825
Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 398 Abgabenordnung, § 153 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung) und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften (insbesondere § 154 Strafprozessordnung)	935	793	712
Höhe der hinterzogenen Steuern in EUR	35.320.063	33.907.472	32.037.219

Statistisch erfasst wurden nur die Höhe der hinterzogenen Steuern für die Fälle der im Jahr ergangenen rechtskräftigen Urteile und Strafbefehle, nicht jedoch in Bezug auf die Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO bzw. § 398 AO und § 153 Absatz 1 Satz 1 StPO.

Die Zahl der Anzeigen wegen Steuerhinterziehung blieb nach der Auskunft vergleichsweise gleich:



<b>Anzeigen wegen Steuerhinterziehung</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Finanzamt Chemnitz-Süd	3.444	3.121	2.865
Finanzamt Dresden-Nord	3.585	3.653	3.605
Finanzamt Leipzig II	3.024	2.697	3.239

### **Erlangtes Etwas bei Befahren der Umweltzone**

**Stuttgart.** Das OLG Stuttgart hat entschieden, dass der Vermögensvorteil, der durch das mit Geldbuße bedrohte Befahren der Umweltzone mit hierfür nicht zugelassenen Fahrzeugen erlangt wird, nicht die ersparten Aufwendungen für die Nachrüstung eines Partikelfilters angesehen werden. Erlangt werde vielmehr ein Nutzungsvorteil durch den Einsatz eines Fahrzeugs, das in der Umweltzone nicht fahren darf (Beschluss vom 30.03.2017 - 4 Rb 24 Ss 163/17). Da der Betroffene sein Fahrzeug außerhalb der Umweltzonen fahren lassen dürfe, könne der erlangte Vermögensvorteil nicht schematisch mit den ersparten Aufwendungen für den Einbau eines Partikelfilters gleichgesetzt werden. Der Betroffene habe durch die mit Bußgeld bedrohte Handlung seines Fahrers somit nur den Vorteil erlangt, dass ein Fahrzeug innerhalb einer Umweltzone eingesetzt wurde, die es nicht befahren durfte. Der Senat hält es für möglich, diesen Nutzungsvorteil - gegebenenfalls durch Schätzung nach § 29a Abs. 3 OWiG - zu beziffern, zumal sich für die Anmietung vergleichbarer Lastkraftwagen ein Marktpreis ermitteln lasse.

### **Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaft Hamburg**

**Hamburg.** Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 13.4.2017 auf eine kleine Anfrage die Entwicklung der Erledigungszahlen der dortigen Staatsanwaltschaft offengelegt (Drs. 21/8645):

	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Anzahl der Neuzugänge</b>		
Js-Sachen	154.673	158.154
UJs-Sachen	168.501	166.397

	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Anzahl erledigte Verfahren</b>		
Js-Sachen	153.870	161.298

Davon wurden durch Anklagen bzw. Strafbefehle erledigt:

	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Anzahl erledigte Verfahren durch</b>		
- Anklage	11.100	11.592
- Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	12.047	12.204
- Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	10	13

### **Vorsitzender Richter am BGH Prof. Dr. Thomas Fischer geht in den Ruhestand**

**Karlsruhe.** Der Vorsitzende des 2. Strafsenats des BGH Prof. Dr. Thomas Fischer tritt mit seinem 64. Geburtstag zum 30.04.2017 in den Ruhestand. Das teilte der BGH in einer Pressemitteilung am 28.04.2017 mit.

Am 01.07.2000 wurde Prof. Fischer zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Seither gehört er dem 2. Strafsenat an, der im Wesentlichen für die Revisionen in Strafsachen aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Frankfurt am Main, Jena und Köln - bis einschließlich 2013 auch Koblenz - zuständig ist bzw. war. Von Januar 2003 bis Mai 2005 war er zugleich als Ermittlungsrichter eingesetzt. Am 01.04.2008 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Senats bestellt, wurde Prof. Fischer nach seiner am 25.06.2013 erfolgten Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof mit Wirkung vom 01.07.2013 die Leitung des 2. Strafsenats übertragen. Er setzte sich damit nach einem langen Konflikt gegen den damaligen BGH-Präsidenten Prof. Dr. Klaus Tolksdorf durch, der den Posten einem anderen Kandidaten übertragen wollte.

In der Mitteilung des BGH heißt es weiter, Prof. Fischer habe die Rechtsprechung namentlich des 2. Strafsenats in seiner fast 17-jährigen Zugehörigkeit zum BGH maßgeblich geprägt.

---

## [5] Internationales

---

### **Global agierende Unternehmen und Menschenrechte: Antrag zu Firmenpflichten abgelehnt**

**Berlin.** Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, verbindliche Sorgfaltspflichten für global agierende Unternehmen zum Schutz von Menschenrechten festzulegen (BT-Drs. 18/10255), ist am 26.04.2017 im Entwicklungsausschuss an den Stimmen von CDU/CSU und SPD gescheitert. Die Linksfraktion unterstützte die Initiative der Grünen.

In ihrem Antrag forderten sie ein Gesetz der Bundesregierung, das "*einen klaren rechtlichen Rahmen für die menschenrechtlichen Auswirkungen von transnationalen Aktivitäten von Unternehmen*", schafft. Zudem forderten die Grünen die Verbesserung von Klagemöglichkeiten für Opfer der von Unternehmen verursachten Menschenrechtsverletzungen und die gesetzliche Verankerung Sanktionsmöglichkeiten.

Ein Vertreter der Grünen kritisierte im Ausschuss, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung der "CSR-Richtlinie" ("Corporate Social Responsibility"-Richtlinie) der Europäischen Union weit hinter ihren Möglichkeiten zurückgeblieben sei und ihre nationalen Spielräume nicht genutzt habe. Das im März vom Bundestag beschlossene Umsetzungsgesetz legt börsennotierten Unternehmen ab 500 Mitarbeitern neue Berichtspflichten zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung auf, lasse aber nach der Einschätzung von Grünen und Linken aber zu viele global agierende Unternehmen außen vor.

### **16 Staaten wollen Europäische Staatsanwaltschaft gründen**

**Brüssel.** 16 EU-Staaten haben sich zur Gründung einer Europäischen Staatsanwaltschaft bereiterklärt; auch Deutschland gehört dazu.

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll aus einem europäischen Staatsanwalt und abgeordneten Staatsanwälten in den Gerichten der Mitgliedstaaten bestehen. Das Amt soll vor allem Verbrechen untersuchen und verfolgen, die gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtet sind. Da es für das Vorhaben keine Einstimmigkeit im Kreis der 28 EU-Mitglieder gab, wurde es jetzt im Wege der sogenannten "verstärkten Zusammenarbeit" von 16 Staaten beschlossen, teilte der EU-Ministerrat am 03.04.2017 in Brüssel mit.

---

**[6] Impressum**

---

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

## KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

[sozietat@kralaw.de](mailto:sozietat@kralaw.de)

[www.kralaw.de](http://www.kralaw.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

[tekin@kralaw.de](mailto:tekin@kralaw.de)

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

**[7] Hinweis zum Urheberrecht**

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.